ÖSTERREICHISCHER
BUNDESFEUERWEHRVERBAND
Generalsekretariat

ÖBFV

REFERAT: 6
SACHBEARBEITER: Peter OHNIWAS
Bundesfeuerwehrrat
TELEFON: +43 1 54 58 230
MOBIL: +43
E-MAIL: office@bundesfeuerwehrverband.at
ANSCHRIFT: 1220 Wien, Voitgasse 4/2

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GZ UND GEGENSTAND ANGEBEN

Ergeht per E-Mail an
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Nachrichtlich an
BFR Peter Ohniwas

GZ:	**Bezug:**	**Datum:**
6.2-001-15	Steuerreformgesetz 2015/2016	02. Juni 2015

Steuerreformgesetz 2015/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des Steuerreformgesetzes 2015/2016 und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

In Art. 1 Z 10 soll § 18 dahingehend geändert werden, dass für die Geltendmachung der Spendenbegünstigung verwaltungstechnische Arbeiten von der Finanzverwaltung auf die Spendenorganisationen übertragen werden. Konkret sind die Spender verpflichtet, neben ihrem Vor- und Zunamen auch das Geburtsdatum anzugeben. Das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuer- und Personenabgaben (VbPK SA) des Leistenden ist von der spendenempfangenden Organisation zu ermitteln und gemeinsam mit dem Spendenbetrag der Finanzverwaltung zu übersenden.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband weist darauf hin, dass damit mitunter ein Aufwand verbunden sein kann, der mit dem Gebot der Sparsamkeit, dem die österreichischen Feuerwehren schon auf Grund ihrer Stellung als öffentlich rechtliche Körperschaft unterliegt, mit der gesetzlichen Anordnung des § 4a Abs. 8 Z 1 lit. d EStG für Verwaltungszwecke max. 10 % des Spendenvolumens aufzuwenden, in Widerspruch steht.

Es muss daher sichergestellt sein, dass auch eine größere Anzahl von Datensätzen mit einer vernünftigen Bearbeitungszeit im automatisierten Wege übertragen werden können. Es kann nicht sein, dass beispielsweise 500 Spenden, die bei der Bank ordnungsgemäß verbucht und daher in der Buchhaltung ordnungsgemäß erfasst sind, neuerlich händisch einzugeben sind.

Unter einem vernünftigen Bearbeitungsaufwand würden wir uns vorstellen, dass eine solche Anzahl von Datensätzen mit einer max. manipulativen Bearbeitungsdauer von 15 Minuten an die Finanzverwaltung übermittelt werden kann.
Dies setzt voraus, dass seitens der österreichischen Finanzverwaltung eine entsprechende Schnittstelle bereit gestellt wird, anderenfalls eine derartige Übermittlungspflicht wohl nicht bestehen kann.

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESFEUERWEHRVERBAND
Generalsekretariat

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ersucht daher die Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 8 Z 2 lit d EStG dahingehend zu ergänzen, dass ein Satz mit folgendem Inhalt angefügt wird:

„Die Übermittlungsstelle hat zu gewährleisten, dass die entsprechende Schnittstelle so gestaltet ist, dass eine Übertragung bei Banken ordnungsgemäß verbuchter Spendeneingängen mit einer max. manipulativen Bearbeitungszeit von 15 Minuten sichergestellt ist."

Hochachtungsvoll
Der Präsident

i.A. BFR

Albert Kern

Generalsekretariat des ÖBFV, Voitgasse 4/2, A-1220 Wien
E-Mail: office@bundesfeuerwehrverband.at
ZVR: 441966162
Tel: 01/5458230, Fax 01/5458230-13
Website: www.bundesfeuerwehrverband.at